



Bertha von Suttner
Gymnasium Oberhausen

Nutzungsordnung der Schulbibliothek

Bertha-von-Suttner- Gymnasium



§ 1 Allgemeines

1. Die Schulbibliothek ist eine Einrichtung der Stadt Oberhausen.
2. Jede/r Schüler/in & Mitarbeiter/in ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Satzung zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.
3. Die Nutzung der Bibliothek ist kostenlos, soweit nicht Entgelte für bestimmte Leistungen oder Leihfristüberschreitung vorgesehen sind. (Siehe Anlage)

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

1. Für die Ausleihe von Medien wird ein Bibliotheksausweis erstellt. Mit der Anmeldung erkennt der/die Nutzer/in die Nutzungsordnung an und gibt mit der Unterschrift die Zustimmung zur Speicherung der Angaben zur Person.
2. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen zur Person mitzuteilen.
3. Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten

oder des Volljährigen wird die Nutzungsordnung der Schulbibliothek anerkannt und der Speicherung der Angaben zur Person zugestimmt. Die Nutzungsordnung wird, zusammen mit einem Informationsblatt zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), bei der ersten Anmeldung ausgehändigt.

§ 4 Bibliotheksausweis

1. Der Bibliotheksausweis berechtigt für die Dauer der Schulzugehörigkeit zur Nutzung der Angebote der Bibliothek.
2. Zur Nutzung der Bibliothek und des Internets ist der Ausweis unaufgefordert vorzuzeigen.
3. Das Ausleihen von Medien ist nur mit gültigem Bibliotheksausweis zulässig.
4. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der/die Nutzer/in.
5. Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Leihfristen

1. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für:

Bücher	3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
CD, CD-ROM, DVD	1 Woche
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf um eine weitere Leihperiode verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Vorbestellungen

Entlehene Medien können vorbestellt werden.

§ 7 Auswärtiger/Interner Leihverkehr

Im Bestand nicht vorhandene Bücher können gegen Entgelt aus öffentlichen Bibliotheken beschafft werden.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 9 Verspätete Rückgabe

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Medien erfolgte.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung oder Verlust ist der/die Nutzer/in schadensersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer/von der Nutzerin auf Mängel hin zu überprüfen.
Bei entliehenen Medien haftet der/die Nutzer/in, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.

§ 11 Schadensersatz

1. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
2. Bei Beschädigung oder Verlust bemisst sich der Schadensersatz nach dem Wiederbeschaffungswert. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.

§ 12 Internetnutzung

Das Internet ist für jede/n Nutzer/in unter Berücksichtigung der Nutzungsrichtlinien kostenlos zugänglich. Die Nutzungsrichtlinien werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 13 Verhalten in der Bibliothek

1. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
2. Rauchen, Essen & Trinken sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Taschen sind in den dafür vorgesehenen Taschenschränken abzulegen.
Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
4. Das Bibliothekspersonal nimmt das Hausrecht wahr.

§ 14 Nutzungsausschluss

Wer gegen die Nutzungsordnung verstößt, kann von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 10.10.2018 in Kraft.

